
SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

Version 1.06

Erstellungsdatum: 24.04.2005

Datum der Aktualisierung : 09.05.2016

TEIL 1: Identifikation der Substanz/der Mischung und Identifikation der Gesellschaft/des Unternehmens**1.1. Identifikation des Produkts** **Vaseline****1.2. Wesentliche identifizierte Anwendungen der Substanz oder der Mischung und abgeratene Anwendungen**

Identifizierte Anwendungen: Schmiermittel, es dient zur Sicherung der elektrischen Kontakte

Abgeratene Anwendung: nicht bestimmt

1.3. Daten über den Lieferanten des SicherheitsdatenblattesHersteller AG Termopasty Grzegorz Gąsowski
18-218 Sokoly, ul. Kolejowa 33 E, Tel./Fax (0 86) 274 13 42E-Mail-Adresse der Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt
verantwortlich ist:biuro@termopasty.pl**1.4. Alarmtelefonnummer** 86-274 13 42 von 8.00 – 16.00Informacja Toksykologiczna 22 618 77 10, Krajowe Centrum Informacji Toksykologicznej 42 631 47 24

TEIL 2: Identifikation der Gefahren**2.1. Klassifizierung der Substanz oder der Mischung**Klassifizierung nach 1272/2008:

Die Mischung ist nicht als gefährlich klassifiziert.

Gefahren für Gesundheit des Menschen

keine

Gefahren für Umwelt

keine

Physische/chemische Gefahren

keine

2.2. Elemente der Kennzeichnung

Das Produkt unterliegt der Pflicht der Kennzeichnung nicht.

Piktogramme:

keine

Warnzeichen:

keine

Redewendungen, die auf Art der Gefahr hinweisen:

keine

Redewendungen, die Vorsichtsmaßnahmen bestimmen:

keine

2.3. Andere GefahrenEs gibt keine Informationen über die Erfüllung der Kriterien PBT oder vPvB gemäß der Anlage XIII der REACH-Verordnung. Die entsprechenden Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline****TEIL 3: Zusammensetzung/Information über Bestandteile****3.1. Substanzen**

Es betrifft nicht.

3.2. Mischungen

Gefährliche Bestandteile: keine.

TEIL 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Im Fall des Kontaktes mit der Haut:**

Die verschmutzte Haut mit Papier oder Lappen abwischen, dann mit dem warmen Wasser mit der Seife waschen. Wenn Reizung der Haut auftreten, soll man für medizinische Betreuung sorgen.

Im Fall des Kontaktes mit den Augen:

Sofort die Augen mit großer Menge des Wassers auswaschen, mindestens ein Dutzend Minuten. Starren Strahl des Wassers aus Rücksicht auf Risiko der mechanischen Verletzung der Hornhaut vermeiden. Wenn die Reizung beständig ist, soll man für medizinische Betreuung sorgen.

Inhalationsaussetzen:

Im Fall des Auftretens der Komplikationen den Rat eines Arztes einholen.

Im Fall des Schluckens:

Mund mehrmals mit Wasser ausspülen. Für ärztliche Hilfe sorgen. Dem Arzt die Angaben über Produkt übergeben

4.2. Wichtigste und verspätete Symptome und Folgen des Aussetzens

Kontakt mit der Haut: mögliche Rötung.

Kontakt mit den Augen: mögliches Tränen

Atmungssystem: Reizung der Schleimhäute der oberen Atemwege.

Verdauungskanal: Verbrauch kann chemische Reizungen der Mundhöhle, des Halses und der weiteren Teile des Verdauungskanals hervorrufen.

4.3. Weisungen, die jede sofortige ärztliche Hilfe und besonderes Umgehen mit Geschädigtem betreffen

Entscheidung über Weise der Behandlung trifft ein Arzt nach Beurteilung des Standes des Geschädigten.

TEIL 5: Vorgehensweise beim Brand**5.1. Feuerlöschmittel****Entsprechende Feuerlöschmittel**

Das Produkt ist schwer entzündbar. Alle mögliche Feuerlöschmittel

Nicht geeignete Feuerlöschmittel:

Keine.

5.2. Besondere Gefahren, die mit der Substanz oder der Mischung verbunden sind

Keine.

5.3. Informationen für Feuerwehr

Zulassen Sie das Durchdringen der Feuerlöschmittel zu der Kanalisation und den Wasserläufen nicht. Die Umgebung über Brand informieren. Evakuieren Sie alle Personen, die an Löschen des Brandes nicht

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

teilnehmen, aus der Gefahrenzone. Informieren Sie Staatsfeuerwehr, im Notfall auch Staatspolizei, nächste lokale Behörden und die nächste Einheit des Chemischen Rettungsdienstes.

TEIL 6: Vorgehensweise im Fall des unbeabsichtigten Freisetzens in die Umwelt**6.1. Individuelle Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Prozeduren bei den Notsituationen**

Für Personen, die nicht zu dem Hilfe leistenden Personal gehören: Informieren Sie über Ausfall entsprechende Dienste.

Evakuieren Sie alle Personen, die am Beseitigen des Ausfalls nicht teilnehmen, aus der Gefahrenzone.

Für Hilfe leistende Personen: Sorgen Sie für entsprechende Lüftung, verwenden individuelle Schutzmaßnahmen

6.2. Vorsichtsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes

Zulassen Sie beim Ausfall kein Durchdringen in die Umwelt.

6.3. Methoden und Materialien, die Verbreiten der Verseuchung verhindern und zur Beseitigung der Verseuchung dienen

Sammeln Sie mechanisch und platzieren im markierten, dichten Behälter zum Ziel des Zurückgewinns des Produktes oder der Beseitigung. Reinigen die verschmutzten Oberflächen mit Detergentia und waschen mit großer Menge des Wassers ab.

6.4. Bezüglich der anderen Teile

Vorgehensweise mit Produktsabfällen – siehe Teil 13 des Blattes.

Maßnahmen des individuellen Schutzes – siehe Teil 8 des Blattes.

TEIL 7: Vorgehensweise mit den Substanzen und Mischungen und deren Lagerung**7.1. Sichere Vorgehensweise betreffende Vorsichtsmaßnahmen**

Kontakt mit den Augen vermeiden. Nach den Sicherheits- und Hygienenormen arbeiten: nehmen Sie keine Nahrungen und Getränke, rauchen Sie am Arbeitsplatz nicht, waschen Sie Hände nach Gebrauch, legen Sie die verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung vor Heieinkommen in die für Einnehmen der Nahrungen bestimmten Räume ab.

7.2. Bedingungen der sicheren Lagerung, inkl. Informationen über alle gegenseitige Unstimmigkeit

Bewahren Sie es am gut gelüfteten, kühlen, trockenen Platz auf. Schützen Sie es vor Wirkung der Sonnenstrahlung.

7.3. Besondere Endanwendung(en)

Schmiermittel dient zur Sicherung der elektrischen Kontakte. Das Produkt ist ausschließlich zum Berufsverbrauch bestimmt.

TEIL 8: Kontrolle des Aussetzens/Maßnahmen des individuellen Schutzes**8.1. Parameter, die Kontrolle betreffen**

Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen und Stärke der für die Gesundheit in Arbeitsumgebung schädlichen Faktoren (Gbl. Pos. 817);

Bestandteile, für die Expositionsnormen gelten: keine.

Bestimmung in der Luft an Arbeitsplätzen

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Untersuchungen und Messungen der für die Gesundheit am Arbeitsplatz schädlichen Faktoren (Gbl. 2011 Nr. 33 Pos. 166).
PN-EN 1540:2004 Die Luft an Arbeitsplätzen – Terminologie; PN-Z-04008-7:2002 Schutz der Sauberkeit der Luft. Die Messungen der Konzentrationen der chemischen Substanzen und Industriestäube in der Luft des Arbeitsplatzes. Die Grundsätze des Entnehmens der Luftproben in der Arbeitsumgebung und der Interpretation der Ergebnisse; PN-Z-04008-7:2002/Az1:2004 Änderung zur Norm Schutz der Sauberkeit der Luft. Ochrona czystości powietrza. Die Messungen der Konzentrationen der chemischen Substanzen und Industriestäube in der Luft des Arbeitsplatzes.

8.2. Kontrolle des Aussetzens**Geeignete technische Kontrollmaßnahmen:**

Man empfiehlt die Gesamtlüftung des Raumes.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie individuelle Schutzausrüstung:**Schutz der Augen oder des Gesichts:**

Kontakt mit den Augen vermeiden.

HAUTSCHUTZ

Kontakt mit der Haut vermeiden. Bei Verwendung des Produkts in der Berufsarbeit, häufiges oder Lang anhaltendes Aussetzen annehmend, soll man Schutz der Hände entsprechend den Arbeitsbedingungen verwenden. Schutzhandschuhe aus natürlichem, Nitril-, Butyl- Kautschuk oder Polyvinylalkohol (Zeit des Durchdringens > 120min.), die der Norm EN-PN 374:2005 entsprechen.

Material, aus dem die Handschuhe hergestellt sind:

Auswahl der entsprechenden Handschuhe hängt nicht nur von Material, sondern auch von Marke und Qualität, die aus Unterschieden der Hersteller folgt. Widerstandsfähigkeit des Materials, aus dem die Handschuhe hergestellt sind, kann nach der Durchführung der Teste bestimmt sein. Genaue Zeit des Abnutzens der Handschuhe muss von einem Hersteller bestimmt wird.

Andere: Nicht verlangt

Schutz der Atemwege

Nicht verlangt.

Thermische Gefahren:

Es betrifft nicht.

Biologische Kontrolle

Nicht bestimmt.

Kontrolle des Aussetzens der Umwelt

Zulässiger Spiegel der Substanzen in der Luft – Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 über Spiegel manchen Substanzen in der Luft (Gbl. 2012 Nr. 0 Pos. 1031): nicht bestimmt.

Zulässige Werte der Indexe der Verschmutzung in den industriellen, in die Kanalisationsanlagen eingeführten Abwässern – Verordnung des Ministers für Bauwesen vom 14. Juli 2006 *über die Weise der Erfüllung der Pflichten der Lieferanten der industriellen Abwässer und Bedingungen des Einführens der Abwässer in die Kanalisationsanlagen* (Gbl. 2006 Nr. 136, Pos. 964): nicht bestimmt.

TEIL 9: Physische und chemische Eigenschaften**9.1. Informationen über physische und chemische Haupteigenschaften**

Aussehen:	fester, weißer Körper
Geruch:	charakteristisch
Schwelle des Geruches:	nicht bestimmt
pH:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt:	56 °C
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Entzündungstemperatur	220 °C

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

Geschwindigkeit des Dampfens:	nicht bestimmt
Brennbarkeit (fester Körper, gas):	es betrifft nicht
Untere Grenze der Explosivität:	nicht bestimmt
Obere Grenze der Explosivität:	nicht bestimmt
Druck des Dampfes:	nicht bestimmt
Relative Dichte der Dämpfe:	nicht bestimmt
Dichte:	0,822 g/cm ³
Löslichkeit:	teilweise im Wasser löslich
Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Selbstzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zerfallstemperatur:	nicht bestimmt
Dynamische Viskosität:	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	zeigt nicht auf
Oxydationseigenschaften:	zeigt nicht auf

9.2. Andere Informationen

Es gibt keine zusätzliche Ergebnisse der Untersuchungen.

TEIL 10: Stabilität und Reaktionsfähigkeit**10.1. Reaktionsfähigkeit**

Es gibt keine Informationen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil beim Erhalten der entsprechenden Aufbewahrungs- und Anwendungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit des Auftretens der gefährlichen Reaktionen

Man sieht Auftreten der gefährlichen nicht voraus.

10.4. Bedingungen, die man vermeiden soll

Hohe Temperatur.

10.5. Unrichtige Materialien

Keine.

10.6. Gefährliche Produkte des Zerfalls

Keine.

TEIL 11: Toxikologische Informationen**11.1. Information, die die toxikologischen Folgen betrifft**

- a) scharfe Toxizität: zeigt nicht auf
- b) ätzende/reizende Wirkung auf Haut: zeigt nicht auf
- c) ernste Verletzung der Augen/reizende Wirkung auf Augen: zeigt nicht auf
- d) eine Allergie hervorrufende Wirkung auf Atemwege oder Haut: zeigt nicht auf
- e) mutagene Wirkung auf Fortpflanzungszellen: zeigt nicht auf
- f) krebserregende Eigenschaft: zeigt nicht auf
- g) schädliche Wirkung auf Fortpflanzung: zeigt nicht auf
- h) toxische Wirkung auf entsprechende Organe – einmaliges Aussetzen: zeigt nicht auf
- i) toxische Wirkung auf entsprechende Organe – wiederholtes Aussetzen: zeigt nicht auf
- j) Gefahr durch Aspiration: zeigt nicht auf

Informationen, die wahrscheinliche Wege des Aussetzens betreffen:**Inhalationsaussetzen**

Bei der richtigen Behandlung und Vorgehen ist das Aussetzen auf diese Weise wenig wahrscheinlich.

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline****Kontakt mit Haut**

Bei der richtigen Behandlung und Vorgehen soll man keine Nebenwirkungen auf Haut vermuten.

Kontakt mit Augen

Bei der richtigen Behandlung und Vorgehen soll man keine unerwünschten Effekte der Wirkung.

Schlucken

Schlucken kann eine Ursache der Störungen in Verdauungskanal. Nehmen Sie Kontakt mit Arzt auf.

Verspätete, direkte und langwierige Folgen des Aussetzens von kurzer und langer Dauer:

Keine Daten.

Folgen der gegenseitigen Wirkung:

Keine Daten.

TEIL 12: Ökologische Informationen

Es wurden keine ausführlichen Untersuchungen durchgeführt, deshalb gibt es keine näheren Daten. Man soll das Durchdringen und Verbreiten in Boden, Kanalisation, Grundwasser und Wasserläufen.

12.1. Toxizität

Keine Daten.

12.2. Festigkeit und Zerfallsfähigkeit

Keine Daten.

12.3. Bioakkumulationsfähigkeit

Keine Daten.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist eine wenig flüchtige Substanz, ist keine Bedrohung für atmosphärische Luft, kann eine Bedrohung für Oberflächenwasser und Boden sein. Man soll das Durchdringen des Produkts bis zu Kanalisation, Wasserbecken, Grundwasser und Boden vermeiden.

12.5. Ergebnisse der Beurteilung der Eigenschaften PBT und vPvB

Keine Daten.

12.6. Andere schädliche Folgen der Wirkung

Keine Daten.

TEIL 13: Umgehen mit Abfällen**13.1. Methoden des Beseitigen der Abfälle**

Das verwandte Produkt

Beseitigen Sie zur Kanalisation nicht. Zulassen Sie die Verschmutzung des Oberflächenwassers und Grundwassers. Beseitigen Sie zusammen mit Stadtmüll nicht. Verbrennen Sie in der Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle bei den leicht entzündbaren Materialien. Sprechen Sie die Weise der Beseitigung der gesammelten Abfälle mit Wydział Ochrony Środowiska Urzędu Wojewódzkiego oder Starostwa ab.

Code des Abfalles:

Übergeben Sie ausgeleerte Einmalverpackungen dem berechtigten Empfänger der Abfälle.

Verschmutzte Verpackung

Übergeben Sie ausgeleerte Einmalverpackungen dem berechtigten Empfänger der Abfälle.

Code der Verpackungen: 15 01 02 Verpackungen aus den Kunststoffen

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Katalog der Abfälle (Gbl. Pos. 1923).

Gemeinschaftsvorschriften über Abfälle:

Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG des Europäischen Rates, Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis, OJ Nr. L 226/3 vom 6. September 2000, mitsamt den ändernden Entscheidungen.

TEIL 14: Informationen über TransportADR/RID/IMDG/IATA:**14.1. UN-Nummer (ONZ-Nummer)**

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.2. Richtige Transportbezeichnung UN

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.3. Klasse(n) der Gefahr beim Transport

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.4. Verpackungsgruppe

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.5. Gefahren für Umwelt

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

14.7. Transport unverpackt gemäß der Anlage II zur Konvention MARPOL und zum Kennzeichnung IBC

Es betrifft nicht, das Produkt nicht als gefährlich während dem Transport klassifiziert.

TEIL 15: Informationen über Rechtsvorschriften**15.1. Rechtsvorschriften, die Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz betreffen und für die Substanz oder die Mischung spezifisch sind**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit späteren Änderungen

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP) mit späteren Änderungen

Gesetz vom 25 Februar 2011 über die chemischen Substanzen und deren Mischungen (Gbl. Nr. 63, Pos. 322 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. Oktober 2013, die die Verordnung über Kategorien der gefährlichen Substanzen und der gefährlichen Mischungen, deren Verpackungen man mit den das Öffnen von den Kindern erschwerenden Verschlüssen und der tastbaren Warnung vor Gefahr ausstattet, ändert (Gbl. 2013 Nr. 0 Pos. 1225)

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gbl. 2013 Nr. 0 Pos. 21).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (Gbl. 2013, Pos. 888).

*Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Katalog der Abfälle (Gbl. Pos. 1923).
Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG des Europäischen Rates, Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai*

SICHERHEITSDATENBLATT**Vaseline**

2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis, OJ Nr. L 226/3 vom 6. September 2000, mitsamt den ändernden Entscheidungen.

Gesetz vom 19. August 2011 über Transport der gefährlichen Waren (Gbl. Nr. 227, Pos. 1367 mit späteren Änderungen)

Regierungserklärung vom 23. März 2015 über Inkrafttreten der Änderungen in den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das in Gebf erstellt wurde (Gbl. 2015, Pos. 882).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen und Stärke der für die Gesundheit in Arbeitsumgebung schädlichen Faktoren (Gbl. Pos. 817).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Schutz und Hygiene der mit dem Auftreten der chemischen Faktoren am Arbeitsplatz verbundenen Arbeit (Gbl. vom 2005 Nr. 11, Pos. 86 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über die Substanzen, die besondere Gefahr für Umwelt sind (Gbl. Nr. 217, Pos. 2141).

15.2. Beurteilung der chemischen Sicherheit

Es gibt keine Beurteilung der chemischen Sicherheit für die Mischung.

TEIL 16: Andere Informationen

Alle Daten beruhen auf aktuellen Stand unseres Wissens. Das Blatt hat man aufgrund des Sicherheitsdatenblattes und der von dem Hersteller eingeholten Daten. Die Empfänger von Ungerem Produkt müssen die bestehenden Rechtsvorschriften und andere Regulierungen berücksichtigen.

Andere Quellen der Grunddaten zur Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatt:

- In dem Teil 15 des Sicherheitsdatenblatt angeführte Rechtsvorschriften
- Anlage zum Verordnung der Kommission (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015
- Informationen vom Biuro do Spraw Substancji Chemicznych, Główny Inspektor Sanitarny, Instytut Medycyny Pracy im. prof. J. Nofera, Instytut Medycyny Pracy i Zdrowia Środowiskowego.

Redewendungen H:

Keine.

Beschreibung der angewandten Abkürzungen, Akronyme und Symbole:

PBT – persistent, mit Bioakkumulationfähigkeit und toxisch

vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulativ

ADR – Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID – Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr für gefährlichen Waren

IMDG – Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

IATA – Verordnung der International Airtransport Association über Transport der gefährlichen Waren

Grundlagen der Klassifizierung:

Das Produkt ist nicht als gefährlich klassifiziert.

Schulungen:

Nicht verlangt.

Man hat die Änderungen bei dem Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung Kommission (EU) NR 2015/830 vom 28. Mai 2015 vorgenommen.

Änderungen in den Teilen: 2, 3, 8, 9, 11, 15